

# Satzung

## des Australian Shepherd Club Deutschland e. V.



### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Australian Shepherd Club Deutschland e. V. „(ASCD e. V.)“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 53797 Lohmar.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die ggf. erforderliche Rechnungslegung erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der ASCD e. V. gehört dem Australian Shepherd Club of America (ASCA) an. Die Unabhängigkeit des ASCD e. V. wird dadurch nicht berührt.  
Durch die Mitgliedschaft des Vereins im ASCA wird keine automatische Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder im ASCA vermittelt. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, besteht keine Verpflichtung der Mitglieder, auch Mitglied des ASCA zu sein.  
Soweit der die Haltung und die Zucht von Australian Shepherds regelnde „Code of Ethics“ des ASCA im Einklang mit deutschem Recht steht, gilt er in seiner jeweiligen Fassung auch für den ASCD e. V.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich der Verein eine Vereinsordnung (VO-ASCD) zur näheren Ausgestaltung, Erläuterung und geschäftsmäßigen Durchführung der Satzung geben. Die VO-ASCD ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie darf nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen und diese Satzung verstoßen.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es,  
den Australian Shepherd in seinen rassetypischen Merkmalen zu erhalten und seine Zucht und tier schutzgerechte Haltung zu unterstützen und zu fördern, wobei stets der Hund als der Kamerad des Menschen im Blickfeld des Vereins zu sehen ist,  
durch die Organisation und Durchführung von Sport-Events/Trials nach den Regeln des ASCA sportliche Übungen und Leistungen von Hund und Besitzer zu fördern (BFH vom 13.12.1979, BStBl II 1979, S. 495),

kostenlos Welpen zu vermitteln und interessierte Hundefreunde vor dem Kauf zu beraten,  
den Tierschutzgedanken zu pflegen und für eine sachgemäße Hundehaltung zu sorgen.

- (2) Die Zuchtleitlinien des ASCD e. V. sind Bestandteil der VO-ASCD e. V. und lehnen, ohne den gewerblichen Handel fördern zu wollen, am Sinn des § 11 T SchG an. Sie dienen dem Schutz der Rasse, dem Hundewohl und der Stärkung des Verantwortungsbewusstseins von Züchtern, Hundehaltern und Hundekäufern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Ersatz von tatsächlichem Aufwand sowie die Erstattung von Reisekosten oder die Leistung von Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Vorschriften ist nur nach Maßgabe der Regelungen der VO-ASCD zulässig.
- (4) Eventuell von dem Verein verfolgte Nebenzwecke werden in der VO-ASCD geregelt. Diese Nebenzwecke verfolgen in erster Linie gemeinnützige Zwecke. Ein sich aus dem Nebenzweck ergebender Geschäftszweck berührt nicht die Gemeinnützigkeit der übrigen Vereinsziele, sondern hat die gemeinnützigen Zwecke zu stärken.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung vom Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der Geschäftsfähigkeit ist. Der Besitz eines Australian Shepherd ist nicht Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft.  
Minderjährige können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder des Vereins werden. Jedoch setzt die Aufnahme eines Minderjährigen stets voraus, dass zumindest ein Elternteil bereits Vereinsmitglied ist.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Interessent in einem guten Verhältnis zum ASCA und zum Verein steht und sich den Grundsätzen und Zielen des ASCA und dieses Vereins verpflichtet sieht. Personen, die aus dem ASCA ausgeschlossen oder deren Mitgliedschaft beim ASCA suspendiert wurde, können nur dann aufgenommen werden, wenn sie wieder in den ASCA aufgenommen worden sind bzw. die Suspension ihrer Mitgliedschaft beim ASCA aufgehoben worden ist.

- (3) Für den Antrag auf Mitgliedschaft ist das Mitgliedsantragsformular des ASCD e. V. zu verwenden; der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Anträge auf Mitgliedschaft von Minderjährigen müssen auch von ihren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.
- (4) Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedsantrages ist der Verein nicht zur Mitteilung der Ablehnungsgründe verpflichtet.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod eines Mitglieds;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Zahlungssäumigkeit;
  - d) durch Ausschluss aus dem ASCA,
  - e) durch Ausschluss durch den Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche, per Einschreiben zuzustellende Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis zum 30.11. beim Vorstand eingehen.
- (3) Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht spätestens bis zum 01.03. des Geschäftsjahres entrichtet haben, gelten mit dem 01.03. automatisch als ausgeschlossen, sofern sie spätestens 14 Tage vorher schriftlich gemahnt wurden; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zuganges der Mahnung, der bei der Frist nicht mitgezählt wird. Erfolgt die Mahnung erst später, gelten sie als zum Ablauf des Monats, in dem die Mahnung erfolgt, als ausgeschlossen, sofern ihnen die Mahnung 14 Tage vor Ende des Monats zugegangen ist, ansonsten mit Ablauf des Folgemonats.  
Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bleibt davon unberührt.
- (4) Soweit Mitglieder auch Mitglieder des ASCA sind, endet ihre Mitgliedschaft im Verein automatisch mit einem Ausschluss aus dem ASCA.
- (5) Mitglieder des Vereins, die schuldhaft gegen diese Satzung verstoßen oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Ein Ausschluss kann auch erfolgen:
  - a) bei schuldhaften Verstößen gegen die Zuchtleitlinien; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Anlage und Beschaffenheit hinwegtäuschen sollen;
  - b) bei schuldhaften Verstößen gegen den Code of Ethics des ASCA;
  - c) bei schuldhaften Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, hierzu erlassene Verordnungen und den Tierschutzgedanken;

- d) bei schuldhaft vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliche s Verhaltenen gegenüber einem Amtsträger, den Leitern und Richtern bei Sport-Events/Trials, die erhebliche Beleidigung oder haltslose Ver dächtigung eines Mitglieds, die beharrlich e Störung des Vereinsfr iedens und die ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe des Vereins,
- e) bei schuldhaften Verstößen gegen die für Sport-Events/Trials geltende n Regeln und Bestimmungen des ASCA und des ASCD e. V.

Vor der Bes chlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtferti- gen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzu ng zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließu ngsbeschluss des Vorst andes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Ehrengericht zu.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, jedo ch ist das a usgeschlossene Mitglied bis zur Beendigung des Berufungsverfahrens bei allen Versammlungen nicht antrags- und stimmberechtigt.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Aus- schließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerh alb von zwei Monaten das Ehreng e- richt einzuberufen. Geschieht die s nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mi tglied von d em Recht der Berufung gegen den Ausschl ie- ßungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist , so unterwirft es sich da mit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedscha ft als beendet gilt. Das Verfahren vor dem Ehrengericht regelt die VO-ASCD.

- (6) Über Anträge früherer Mitglieder, die aufgrund von Zahlu ngssäumigkeit oder durch Ausschluss gem. vorstehendem Abs. 5 au s dem Verein ausgeschie den sind, ent- scheidet de r Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Wiederaufnahme setzt voraus, dass der Antragsteller in einem guten Verhältnis zum ASCA steht.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Außer der Vollmitgliedschaft gibt es die folgenden Mitgliedschaften:
  - a) die Anschlussmitgliedschaft;
  - b) die Jugendmitgliedschaft;
  - c) die Ehrenmitgliedschaft

- (2) Die Anschlusmitgliedschaft ist vorgesehen für volljährige Personen, deren Lebenspartner bereits Vollmitglied ist. Ein Anschlussmitglied hat den gleichen Status wie ein Vollmitglied; die Anschlusmitgliedschaft hat lediglich Bedeutung für die Höhe des Beitrages.
- (3) Die Jugendmitgliedschaft steht solchen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Jahres offen, von denen bereits ein Erziehungsberechtigter Voll- oder Anschlussmitglied ist. Die Jugendmitgliedschaft verleiht kein Stimmrecht; sie ist beitragsfrei.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen wegen ihrer außer gewöhnlichen Verdienste um den Verein oder den Australian Shepherd berufen werden. Ehrenmitglieder sind bei allen Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt. Zur Leistung von Beiträgen sind sie nicht verpflichtet.
- Die Berufung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch einen mit mindestens 3/4 Mehrheit aller Anwesenden Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit Ausnahme der Jugendmitglieder sind die Mitglieder bei allen Wahlen und Abstimmungen stimm- und antragsberechtigt.
- (2) Zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins sind alle Mitglieder berechtigt.
- (3) Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung, der Vereinsordnung, der Zuchtleitlinien des ASCD e. V. und des Code of Ethics des ASCA verpflichtet.
- (4) Ein Mitglied steht dann in einem gutem Verhältnis zum Verein, wenn es den „Code of Ethics“ des ASCA sowie die Bestimmungen und Regeln des Vereins befolgt und die Interessen des Vereins und der Rasse vertritt. Ein Mitglied steht nicht in einem guten Verhältnis, wenn es vom ASCA oder einem der ihm angeschlossenen Clubs oder Vereine diszipliniert wurde.
- (5) Die Mitglieder sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vorsitzenden nicht zur Nutzung des Namens und des Logos des Vereins berechtigt. Das Kopieren oder sonstige Vervielfältigungen von Inhalten der Homepage des ASCD e. V. bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden. Die Adresslisten des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden. Ihre Verwendung für kommerzielle Zwecke ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Mitglieder Gelegenheit gehabt haben, sich mit einer solchen Nutzung einverstanden zu erklären; Mitglieder, die einer solchen Nutzung nicht positiv gestimmt haben, dürfen in der zu kommerziellen Nutzung bestimmten Mitgliederliste nicht aufgeführt sein.

### **§ 7 Beiträge**

- (1) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Jugendmitglieder werden von allen Mitgliedern des Vereins Beiträge erhoben; die von Anschlussmitgliedern zu entrichtenden Beiträge sind angemessen niedriger als die von Vollmitgliedern zu entrichtenden.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand bestimmt. Die Jahresbeiträge sind spätestens zum 1. Februar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Änderungen der Höhe der Jahresbeiträge sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vor Ende eines Geschäftsjahres bekannt zu geben.
- (3) Soweit der Finanzbedarf des Vereins nicht durch Mitgliedsbeiträge gedeckt wird, kann der Vorstand die Erhebung von Sonderumlagen beschließen.  
Sonderumlagen dürfen für jedes Geschäftsjahr nur einmal erhoben werden; ihre Höhe darf die Hälfte des Jahresbeitrages nicht übersteigen.  
Die Erhebung von Sonderumlagen muss mindestens drei Monate vor deren Fälligkeit den Mitgliedern unter Mitteilung der Angabe der Gründe für die Erhebung der Sonderumlage bekannt gegeben werden.

### **§ 8 Organe des Verein**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) das Ehrengericht

### **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden;
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
  - dem/der Schriftführer/in;
  - dem/der Kassenwart/in;
  - drei Beisitzern.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können nur solche Vereinsmitglieder sein, die auch Mitglieder des ASCA sind.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.

### **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden bzw. vertretenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung von ihrem Amt abberufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Das betroffene Vorstandsmitglied darf an der Abstimmung nicht teilnehmen. Im Fall der Abwahl ist von der gleichen Versammlung für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues zu wählen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes, die durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes aus dem Vorstand abberufen werden, können innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Abberufung weder zu Vorstandsmitgliedern noch zu sonstigen Ämtern berufen werden.

#### **§ 11 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Vorsitzende leitet alle Versammlungen des Vereins und die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist von Amts wegen Mitglied aller Komitees. Er/sie überwacht alle Aktivitäten.
- (2) Der/die stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des/der Vorsitzenden während seiner/ihrer Abwesenheit wahr. Im Falle des Rücktritts oder Todes des/der Vorsitzenden, übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende das Amt des/der Vorsitzenden bis zur Neuwahl. Die Aufgaben des/der stellvertretenden Vorsitzenden wird während dieser Zeit von dem Vorstandsmitglied wahrgenommen, das der Vorstand hierfür bestimmt.
- (3) Der/die Schriftführerin bewahrt alle Aufzeichnungen des Vereins auf, führt alle Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und unterschreibt sie. Im Bedarfsfall informiert er/sie die Mitglieder und führt allen Schriftverkehr für den Verein. Während jeder Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer/in Kopien der Satzung und aller sonstigen Regelungen bereitzuhalten.
- (4) Dem/der Kassenwart/in obliegen die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und ist verpflichtet, das Vereinsvermögen sorgfältig zu verwalten. Seine/ihre Aufzeichnungen müssen zu jeder Zeit für alle Vorstandsmitglieder einsichtig sein. Er/sie hat auf jeder Mitgliederversammlung einen Finanzbericht abzugeben.
- (5) Die Aufgaben der drei Beisitzer werden durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder müssen über alle Geschäfte ihrer Zuständigkeit Buch führen. Diese Aufzeichnungen sind Eigentum des ASCD e. V. Sie sind Nachfolgern im Amt

binnen 10 Tagen nach deren Wahl zu übergeben. Ein Vorstandsmitglied, das dieser Verpflichtung nicht nachkommt, steht nicht mehr in gutem Verhältnis zum Verein.

### **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, so weit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:
  - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) die Einberufung der Mitgliederversammlungen;
  - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
  - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung von Jahresberichten,
  - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) die Verhängung von disziplinarischen Maßnahmen und Vereinsstrafen gegen Mitglieder.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung bedarf keiner Vorankündigung. Sofern nicht dringende Gründe entgegenstehen, sollen Vorstandssitzungen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Die Vorstandssitzungen leitet der/ die erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die zweite Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag. Die Vertretung des Stimmrechts anderer Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse des Vorstandes zurückweisen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, mit dieser Satzung unvereinbar sind oder geeignet sind, die Existenz oder die Handlungsfähigkeit des Vereins zu gefährden. Die Zurückweisung kann auch vorläufig zum Zwecke der Prüfung erfolgen. In diesem Fall ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, die Angelegenheit binnen zwei Monaten wieder im Vorstand zu behandeln und bekannt zu geben, ob er die Zurückweisung aufrecht erhält oder nicht.

Das Recht der Mitgliederversammlung zur Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wird durch das Recht des geschäftsführenden Vorstandes zur Zurückweisung von Vorstandsbeschlüssen nicht berührt.

- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung angeben, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

#### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Auflösung des Vereins;
  - e) die Wahl der Kassenprüfer;
  - f) die Berufung von Ehrenmitgliedern;
  - g) die Einsetzung von Ehrengerichteten und die Wahl der Mitglieder der Ehrengerichte.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

#### **§ 15 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen**

- (1) Einmal im Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden unter Wahrnehmung einer Frist von drei Wochen mittels Brief, Telefax oder E-Mail schriftlich einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach der Absendung der Einladung. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden in Schriftform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich

auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Behandlung einer Angelegenheit, die von einem Vereinsmitglied nachträglich beantragt wurde, setzt die Anwesenheit des Antragstellers oder eines von ihm Bevollmächtigten auf der Mitgliederversammlung voraus.

In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, und für den Fall, dass auch dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt der/die Schriftführer/in. Im Falle seiner/ihrer Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.
- (5) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- (6) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll die folgenden Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen und der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Änderungen der Satzung soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die keine Wahlen sind, können von dem geschäftsführenden Vorstand zurückgewiesen werden, wenn sie mit gewichtigen Interessen des Vereins nicht zu vereinbaren sind.

Das Recht der Mitgliederversammlung zur Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wird dadurch nicht berührt.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Der/die Vorsitzende kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die §§ 15 bis 17 entsprechend.

### **§ 18 Kassenprüfung**

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden von den ordentlichen Mitgliederversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl wird einer der Kassenprüfer für ein Jahr gewählt, der andere für zwei Jahre, ab der folgenden je ein Kassenprüfer, so dass sich ihre Amtszeit immer um ein Jahr überschneidet.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich, spätestens zum 31.03. eines Folgegeschäftsjahres, die Vereinskasse und das Sportkonto. Sie sind berechtigt, auch außerordentliche Prüfungen durchzuführen. Dabei darf das Tagesgeschäft des Vereins nicht übermäßig behindert werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 19 Das Ehrengericht**

- (1) Das Ehrengericht ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder gegen den Ausschließungsbeschluss.
- (2) Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder und können nur solche Vereinsmitglieder sein, die auch Mitglieder des ASCA sind. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl sind auch drei stellvertretende Mitglieder zu wählen; für diese gilt das Voranstehende entsprechend. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser von dem am Lebensjahre älteren Beisitzer vertreten; die Stellvertreter sind ebenfalls nach ihrem Alter zur Ausübung ihres Amtes berufen.
- (3) Das Verfahren vor den Ehrengerichten regelt die VO-ASCD.

## **§ 20 Einsetzung und Absetzung von Komitees**

- (1) Aufgrund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses kann der/ die Vorsitzende permanente oder zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen, sog. Komitees, zur Unterstützung der Arbeit des Vereins einsetzen.
- (2) Ein Komitee kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes abgesetzt werden.

## **§ 21 Änderungen der Satzung**

- (1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder durch schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{10}$  der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- (3) Über Satzungsänderungsanträge, die von Mitgliedern eingebracht werden, darf von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung ihre Annahme empfohlen hat.
- (4) Alle Änderungen der Satzung bedürfen vor ihrer endgültigen Beschließung der Zustimmung des ASCA.

## **§ 22 Durchführung von Sport-Events/Trials; Auseinandersetzungen und disziplinarische Maßnahmen**

- (1) Vereinsmitglieder, die an von dem Verein veranstalteten Sport-Events/Trials teilnehmen, sind verpflichtet, alle hierfür geltenden Regeln und Bestimmungen des ASCA und des ASCD e. V. zu beachten, nämlich die Eventregeln des ASCA, den Registrierungsregeln des ASCA, den Regelungen des ASCA für Auseinandersetzungen und den Zuchtleitlinien des ASCD e. V.
- (2) Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an von dem Verein veranstalteten Sport-Events/Trials setzt voraus, dass sie sich verpflichtet haben, alle maßgeblichen Regelungen und Bestimmungen des ASCA sowie des ASCD e. V. zu beachten und sich den Regeln des ASCA bzw. den vom ASCA genehmigten Regeln für Auseinandersetzungen zu unterwerfen.
- (3) Auseinandersetzungen zwischen Vereinsmitgliedern, Auseinandersetzungen zwischen dem Verein und Vereinsmitgliedern sowie Auseinandersetzungen zwischen dem Verein oder Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern, die Angelegenheiten des Vereins oder von dem Verein durchgeführte Veranstaltungen betreffen, sind nach den Regeln des ASCA bzw. den vom ASCA genehmigten Regeln für Auseinandersetzungen zu behandeln und zu entscheiden.
- (4) Ein Mitglied, gegen das vom ASCA eine disziplinarische Maßnahme verhängt wurde, gilt auch als durch den Verein gemäßregelt.

### § 23 Vereinsstrafen

- (1) Vereinstrafen wegen Verstößen gegen § 4 Absatz 5 sind in der Reihenfolge ihrer Schwere:
  - a) die Abmahnung;
  - b) die Verwarnung;
  - c) der Verweis;
  - d) der Ausschluss.
- (2) Die Abmahnung besteht in der Erteilung einer schriftlichen Ermahnung wegen des Verstosses.  
 Im Fall eines Verstoßes gegen die Zuchtleitlinie ist mit der Abmahnung auch die Welpenvermittlung für den betroffenen Wurf zu untersagen.
- (3) Die Verwarnung besteht in der Erteilung einer schriftlichen Verwarnung auf den Verstoß, mit der auch die Suspendierung des Mitgliedes und aller seiner Hunde für bis zu sechs Monate angeordnet und gegen das Mitglied eine Geldbuße bis zur Höhe von € 250,00, zu zahlen an eine gemeinnützige Organisation, verhängt wird.
- (4) Die Verweis besteht in der Erteilung eines schriftlichen Verweises wegen des Verstosses, mit dem auch die Suspendierung des Mitgliedes und aller seiner Hunde für bis zu neun Monate angeordnet und gegen das Mitglied eine Geldbuße bis zur Höhe von € 500,00, zu zahlen an eine gemeinnützige Organisation, verhängt wird.
- (5) Die Suspendierung des Mitglieds bedeutet, dass alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte des Mitglieds ruhen, nicht aber sein Pflichten. Außerdem wird der Betroffene für die Zeit der Suspendierung aus dem Züchterverzeichnis, den Züchterlinks und dem Deckrüdenverzeichnis auf der Website des Vereins gelöscht und darf er sowohl seine Hündinnen als auch seine Rüden für die Zeit der Suspendierung nicht zur Zucht im ASCD einsetzen.
- (6) Gegen Mitglieder verhängte Vereinssstrafen werden unter Angabe des Namens des betroffenen Mitgliedes, des Verstosses und der verhängten Vereinsstrafe in den „Aus-sie News“ veröffentlicht. Eine solche Veröffentlichung erfolgt auch im Falle des Ausschlusses.
- (7) Mit jeder Vereinstrafe können dem Mitglied und seinen Hunden vom Vorstand Auflagen auferlegt werden, die aber im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen und darauf gerichtet sein müssen, es abzustellen oder seine Folgen zu beseitigen oder zu mildern. So kann angeordnet werden, dass fehlende Untersuchungen oder Einträge innerhalb einer festzusetzenden Frist nachzuholen sind oder bei einer Doppelbelegung eine zusätzliche Ruhepause für die Hündin eingehalten wird. Diese Auflage ist bindend für das Mitglied. Sollte es einer Auflage nicht nachkommen, ist, soweit das Mitglied sich hierfür nicht zur Überzeugung des Vorstandes rechtfertigen kann, die nächst höhere Vereinstrafe gegen das Mitglied zu verhängen.
- (8) Die Bestimmung der gemeinnützigen Organisation, an die jeweils die Geldbuße zu zahlen ist, obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder können hierfür Vorschläge machen.

- (9) Der Vorstand führt eine Liste der verhängten Vereinsstrafen. Soweit gegen ein Mitglied innerhalb von fünf Jahren keine weitere Vereinsstrafe verhängt wurde, ist es aus der Liste zu streichen.

#### **§ 24 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der/die 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung zu. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung ist dem ASCA schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 25 Unwirksamkeit von Bestimmungen der Satzung**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung in Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen oder den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Gemeinnützigkeit stehen, ist der Vorstand ermächtigt, für die erforderliche Änderung der Satzung zu sorgen.

20.11.2006